

Testkonzept im Sinne des § 28b Absatz 2 IfSG

Zahnarztpraxis:

Das hier aufgeführte Testkonzept dient der Darstellung der getroffenen Maßnahmen, um eine Verbreitung des Sars-CoV2 (Coronavirus) im Rahmen des Betriebs der Zahnarztpraxis zu verhindern. Es setzt die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes um.

1. In der Zahnarztpraxis werden alle in der Praxis tätigen Personen (Arbeitgeber und Beschäftigte) wie folgt getestet:

In der Zahnarztpraxis tätige Personen, die im gesetzlichen Sinne geimpft und genesen sind, sind verpflichtet, sich täglich vor Arbeitsantritt mittels eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung auf das Coronavirus zu testen. Die jeweiligen Testergebnisse werden täglich kontrolliert und entsprechend dokumentiert.

In der Zahnarztpraxis tätige Personen, die im gesetzlichen Sinne weder geimpft noch genesen sind, sind verpflichtet, sich täglich vor Arbeitsantritt mittels eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung auf das Coronavirus zu testen. Dabei erfolgt eine Überwachung der Testung durch entsprechend geschultes Fachpersonal oder durch einen Zahnarzt als Leistungserbringer im Sinne der Corona-Testverordnung. Die jeweiligen Testergebnisse werden täglich kontrolliert und entsprechend dokumentiert.

2. Allen Besuchern der Zahnarztpraxis im Sinne des § 28b Absatz 2 IfSG, die nicht getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen, wird das Angebot einer Testung in der Zahnarztpraxis gemacht.

Die Testungen von Besuchern der Praxis erfolgen ausschließlich unter Aufsicht durch geschultes, zahnmedizinische Fachpersonal oder durch eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt. Die Testungen erfolgen mittels Antigen-Schnelltests. Die eingesetzten Tests entsprechen den Kriterien aus der Corona-Testverordnung.

Stand: _____